Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizerische Republikaner

herausgegeben

Efcher und Uftert

Mitgliebern ber gefeggebenden Mathe ber belvetifchen Republit.

Band 111.

Nº. XXXIX.

Lugern, 5. April 1799. (16. Germ. VII.)

Bollgiebungedirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und mitheilbaren Republit, die Bürger Helvetiens.

Burger!

Das Vollziehungsdirektorium hat in der bermalis gen Lage des Baterlands nothig gefunden, alle Mit tel ju entfalten, um feine auffere Unabhangigkeit ges gen die annaheenden heere der Monarchen zu erhalt den Kampf für Freiheit und Gleichheit und neureput blikanischer Verfassung zu bestehen, und hat im glei chen Augenblik die gesetzgebenden Nathe eingeladen, durch gesetzliche Verordnungen alle Ouellen zu seigebenden Nathen unterm 30 März abgesasten Gesossen, aus denen die zur Vertheidigung der Grenzen seizes, welches die Ausschreibung einer ausserventeilichen und aufgemuntert werden fonnen.

Bereint mit dem vollziehenden Direftorium glaube ten die geseigebenden Rathe in dem glühenden Eifer des gegenwärtigen Augenblits, ber helvenschen Burger für die Ehre ihres Vaterlanlands die Quellen gefunden zu haben, aus welchen sich mittelst einer Einladung zu freiwilliger Bestimmung der zu gebenden Steuer die schnellsten und sichersten Geldbeitrage hoffen und erwarten ließen.

jeder feuerbare belvetische Burger eingelaben , unver eine Rriegsbeiftener zu entrichten. jüglich nach Bekanntmachung dieser Publikation den:
jenigen Beitrag, den er den Bedürfnissen des Vater, dentliche Ariegsbedürfnise der Republik fortdar ren, lands widmen will, bei dem Agenten seiner Gemeinde monatlich wiederholt, und allemal mit dem ersten Tag oder Sektion zu entrichten. oder Geftion zu entrichten.

Es wird gewiß fein stenerbarer Bürger sich die.
3. Feder stenerpflichtige Burger wird sein Bernichter Auffoderung entziehen, jeder wird, auch ohne Erz gen und seine Baterlandsliebe zum Maafstab seines Berr Beitrags nehmen. mögens entrichten, und mancher wird aus wahrer 4. Fremde, in Helvetien angesessene, und helve-Baterlandsliebe und aus wahrem Gefühl von der tische, ausser Lands wohnende Burger, sind eingelas Wichtigkeit des Angenblik diesen Maaßstab über, den, an diesen Beiträgen Antheil zu nehmen. schreiten und mehr geben. Eine vermehrte Anstren 5. Die ganzlich Armen sind dieser Beiträge ent gung in Zeiten der Gefahr hat doppelten Werth und hoben. doppelte Wirfungen - und wenn burch die vereinte

Rraft aller Burger bas Baterland erhalten wird, fo wird jeder, ber bagn burch feinen Urm eber burch fein Bermogen mitgewirft bat, in feinem eigenen Ges an fuhl und in dem Dant Des Baterlands Die Belohnung feiner Aufopferung finden.

> Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, Ban.

> Im Ramen des Direftoriums, ber Gen. Gef. Mouffon.

ten. Es bat die Cohne des Baterlands aufgerufen, Das Bollgiehungedirektorium der helvetischen

herbeieilenden Rrieger, bewaffnet, genahrt, befoldet Rriegsbeiffeuer verordnet, und der vollziehenden Gemait die Art der Erhebung überläßt.

In Erwägung der aufferordentlichen Dringlichfeit

beschließt:

1. Jeder fienerpflichtige helvetische Bürger wird aufgefodert, fogleich nach Bekanntmachung Diefes Be-In Rraft des beigerntten Beschluffes wird als ich uffes, dem Agenten feiner Gemeinde oder Settien

4. Fremde, in Belvetien angefeffene, und helve-

6. Die Agenten find pflichtig, unmittelbar nach

ber Enthebung biefer Beitrage, ben Belauf berfelben

7. Dieser Beschluß soll, nebst der ihn begleiten- gesamten Diftrikts an den Kantonscommissair ein-den Publikation, dem Druk übergeben, bekannt ge- senden.

macht und angeschlagen werden.

Alfo beschlossen, Luzern den 31 Mar; 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, 25 a n.

Im Ramen des Direktoriums, der Gen. Gefr Monffon.

Bu drucken und publizieren anbefohlen, Der Minister der Juftig und Polizei, K. B. Mener.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung, daß bei der Anfftellung helveti= scher Truppen, die für ihre Bedürfniße erforderlichen Requisitionen auf einem gleichformigen Juge angeordnet, und einer bestimmten Borfchrift unterworsen jenn muffen.

In Betrachtung, daß diese Vorschrift sowohl einerfeits die Gemeinden fur die von ihnen gemachten Lieferungen ficher stellen, als auf der andern Seite un=

rechtmäßige Schuldenansprachen verhüten foll.

Beschließt:

1. Jeder Kantonscommiffair hat die Obliegenheit burch den Kriegominister den Verwaltungskammern und für die Unterhaltung , der in feinem Ranton flationir- Rriegscommiffairs mitgetheilt werden. ten oder durchmarschierenden Truppen zu forgen.

2. Es wird die ju dem Ende nothigen Auftrage Mart, 1799.

durch die Distriftscommissarien vollziehen lassen.

3. Die erfoderlichen Requisitionen von Lieferungen fowohl als Fuhrwerken, follen jedesmal an die Munizipalität der Gemeinde, wo fie gemacht werden, und an keine andere Behorde gerichtet fenn.

4. Die dafür ausgestellten Bons oder Empfangscheine follen jedesmal von dem unmittelbaren Chef bes großern ober fleinern Corps fur welches die Re-

quisition geschieht, ausgesertigt und unterzeichnet senn. 5. Diese Bons oder Empfangsscheine sollen ben Ort und die Zeit der gemachten Lieferung, die Art und Quantitat derfelben, und das Truppencorps, für welches die Requisition geschieht, deutlich und bestimmt anzeigen.

6. Es follen nach diefer Vorschrift Formulare von

Falle find, ausgetheilt werden.

7. Die Minigipalitaten werden am Ende jeder bem Obereinnehmer des Kantons mit einer genauen Woche die Bons für die gemachten Lieferungen an den Liste begleitet, einzufenden. Commissair ihres Diftrifts, und dieser die Bons des

> 8. Der Distriftecommiffair wird für jede Ginfendung von Bons eine Quittung, welche den gangen

Betrag derfeiben anzeigen foll, aussiellen.

9. Die Diffriftscommiffarien fowohl als der Kantonscommissair sind für die richtige Aufbewahrung der Bond, so lange sie in ihren handen bleiben, gegen die Munizipalitäten verantwortlich.

10. Der Kantonscommiffair wird in der Mitte und am Ende jedes Monats die ihm eingekommenen Bond viffren, und das Bordereau derseiben der Ber=

waltungstammer eingeben.

11. Die Berwaltungstammer wird am Anfange jedes Monate den Etat, der im vorhergegangenen Monate gemachten Lieferungen und Requisitionsfuhren dem Rriegsminister und ein Doppel bem Minister des Innern-einsenden.

12. Die Berwaltungskammer eines jeden Kantons wird für jebe Art von Lieferungen und Requisitions= fuhren nach den laufenden Landespreisen eine Taxe zur Bezahlung entwerfen, und Diefelbe dem Bollziehungsbireftorium gur Genchmigung vorlegen laffen.

13. Wenn das obige berichtet ift, fo werden die Em= pfangsscheine (Bons) nach der Ordnung ihres Datums aus den Geldern bezahlt werden, die jeden Monat zu= erst von der Kriegssteuer in den öffentlichen Schat eingehen.

14. Diefer Beschluß soll gedruft, publiziert, und

Also beschlossen in Lugern den ein und dreißigsten

Der Prafident bes vollziehenden Direktoriums,

Im Ramen bes Direktoriums, ber Ben. Gefret. mouffon.

Bu bruden und publigieren anbefohlen.

Der Minister der Juftig und Polizei, F. B. Meyer.

Das Vollziehungedirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit.

In Bollziehung der Gefete vom 13. und 28. Mary Bons oder Empfangscheinen gedruft, und an die Mi- die demfelben zur Sicherstellung des Wohls der Repulitairspersonen, die davon Gebrauch zu machen, im biet wirksamere Mittel geben, um die Anwerbung der 18,000 Mann Sulfstruppen ju beforbern,

beschließt, was folget:

1. Die Ergangung biefer 18,000 Mann Gulfetrup, ben aufgetragen. pen foll im Ber altniß von vier Mannern auf hundert der Aftinburger vertheilt merden.

Die Regierungeffatthalter und Generalinspektoren werden jeder Gemeinde bas Contingent bestimmen,

welches sie zu liefern hat.

2. Dieses Contingent wird auf drei Beifen gelte-

fert merben.

1. Durch freiwillige Unwerbung von Mannern bom 16ten bis junt soften Jahr, unter bem Borbehalt, baf diese legtern diensifahig fenen.

2. Durchs Loos.

3. Durch Wiederersetzung oder freundschaftliche Mebereinfunft.

dem bisher gebränchlichen Modus wird substituirt senn, fo wird eine Belohnung von vier Schweizerfranken den: tenigen ausbezahlt werden, die sich freiwillig anwerben laffen, sobald fie im allgemeinen Sammelplat werden angekommen senn.

4. Die Gemeinden, welche vor der Berandgabe bes Gesches vom 28 Marz eine bem gesoderten Contingent Brigadengenerals ernennt. gleichkommende Anzahl Refrumen geliefert haben, wer- 2. Der Kriegsminister ben von einer weitern Requifition ausgenommen.

5. Um die Bevolkerung zu schonen, wird es den Gemeinden verstattet, auch Fremde ihren Contingenten

einzuverleiben.

- 6. Die Bundtner, welche zur Vertheidigung der gleichen Sache aufgefodert find, und beren mehrere vom helvetischen Direktorium Offiziersstellen von verschiedenen Graden angenommen haben, werden gu Diefer Anwerbung ein Contingent beitragen, das mit ih= rer Volksanzahl im Verhaltniß steht.
- Ien diese Contingente aufgenommen, und jum allgemei- festen helvetischen Auszugstruppen übertragen. nen Versammlungsorte geliefert werden.
- 8. Vom 10. bis jum 15. April inklufive follen die Brigaden : Chefs tem Burcau bes Rriegsministers ein Verzeichnis aller Rekruten einsenden, die bis zu diesem Zeitpunkt angeworben worden sind. In dies fem foll ber Geburisort, bas Alter, ber Rame und Borname angezeigt werben. Dem Bolly ehungsbirettorium soll davon ein summarischer Etat vorgelegt werden, damit es baraus die Angabl ber Mannschaft erseben tonne, die zufolge bes zten Artitels bes Gefenes erganzt werden foll.
- 9. Durch gegenwartigen Beschluß werden alle etwa herausgekommenen Eremplare eines abnlichen Beschluf fes datirt vom 29. Mary als ungultig erklart.
- 10. Diefer Beschluß soll gedrukt, publizirt, und an ben gewohnten Orten angeschlagen werden.

11. Dem Kriegeminister ift bie Bollgiehung beffel-

Alfo beschlossen in Lugern den 1. April 1799. Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, 25 a n.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Bu drucken und publigieren anbefohlen. Der Minister der Juftig und Polizei. K. B. Mever.

3. Wenn auf diese Beise das Gemeindscontingent Im Ramen der helvetischen einen und untheils baren Republik.

Beschluß.

Das Nollziehungsdirektorium beschließt:

1. Der Burger Augustin Reller, gegenwartig Chef der erften Legion , wird anmit an die Stelle eines

2. Der Rriegsminifter ift beauftragt, biefen Bes schluß an Behorde zu notificiren, welcher auch in Drnt

abgefaßt werden foll.

Lugern, den 28. Marg 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, 23 a n.

Im Mamen bes Direktoriums, ber Gen. Gefr. Monsson.

Das Bollgiehungebireftorium befchließt :

1. Dem Burger Reller , Brigabengeneral , wird 7. Bon heute bis jum 30 April nachftfunftig fol biermit das Oberfommando über die in Thatigfeit ge-

2. Der Kriegsminister ift beauftragt, Diesen Bes

schluß gehörigen Orts befannt zu machen.

Lugern ben 28. Marg 1799.

Der Brafident des vollziehenden Direftoriums, 3 a n.

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gef. Mouffon.

Gefeggebung.

Groffer Rath 27. Marg.

(Fortsepung bes Gutachtens über bas Erimi nals Gefegbuch.)

172. Jeber der nachfolgenden Umffanden, unter welchen biefes gemeldte Berbuechen geschieht, wird